



Stadt Graz

Amtsblatt
der Landeshauptstadt Graz



EUROPASTADT

Nr. 14

Mittwoch, 29. Dezember 2010

Jahrgang 106

Inhaltsverzeichnis

(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)

Grazer Abfuhrordnung 2006, Änderung	2
Entgelte für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen in der Abfallwirtschaft	5
Grazer Kanalabgabenordnung 2005, Änderung.....	7
Entfernung von verkehrsbehindernd bzw. ohne Kennzeichentafeln abgestellten Fahrzeugen und deren Aufbewahrung	8
Nebengebührenordnung 1991.....	12
Hundeabgabeordnung, Änderung.....	14
Voranschlag 2011	16
Einschreibung in die städtischen Pflichtschulen	17
Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte.....	18
Konzessionserteilung zur Neuerrichtung und den Betrieb einer öffentlichen Apotheke.....	19
Impressum.....	20

A 8/2 – 004519/2007-11
A23-061630/2004-0134

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 13. Dezember 2010, mit der die Abfuhrordnung vom 16. November 2006 (Grazer AbfO 2006) geändert wird

Gemäß § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2010, § 13 Abs. 1 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004 in der Fassung LGBl. Nr. 56/2006, sowie § 45 Abs. 2 Z 13 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 16. November 2006, mit der eine Abfuhrordnung erlassen wurde (Grazer AbfO 2006), kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 11 vom 29. November 2006, zuletzt in der Fassung der Kundmachung im Amtsblatt Nr. 10 vom 2. Dezember 2009, wird hinsichtlich Tarif A sowie weiters wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs 4 wird die Wortfolge „Wirtschaftsbetriebe der Stadt Graz“ durch die Wortfolge „Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH“ ersetzt.
2. § 4 Abs 4 dritter Satz lautet:

„In der Erfüllung ihrer Rechte, Aufgaben und Pflichten eines Abfallwirtschaftsverbandes gemäß § 14 Abs 2 StAWG 2004 kommt der Stadt Graz in diesem Verfahren Parteistellung zu.“
3. Im § 5 Abs 1 letzter Satz wird die Wortfolge „Abfallentsorgungs- und Verwertungs GmbH“ durch die Wortfolge „Holding Graz“ ersetzt.
4. Im § 8 Abs 10 letzter Satz und im Abs 11 wird das Wort „AEVG“ jeweils durch die Wortfolge „Holding Graz“ ersetzt.

5. Im § 10 erster Satz wird die Wortfolge „AEVG (Abfall- Entsorgungs- und Verwertungs GmbH)“, durch die Wortfolge „Holding Graz“ und im zweiten sowie dritten Satz das Wort „AEVG“ jeweils durch die Wortfolge „Holding Graz“ ersetzt.
6. Im § 11 Abs 1 wird nach dem Punkt am Satzende der Klammerausdruck „(aufgehoben LGBL 2009/80, VfGH)“ eingefügt.
7. Im § 11 Abs 3 wird nach der Wortfolge „nach den Abs. 1 und 2“ und im Abs 4 nach der Wortfolge „nach Abs. 1 und 2“ jeweils der Klammerausdruck „(aufgehoben LGBL 2009/80, VfGH)“ eingefügt.
8. Im § 12 Abs 1 erster Satz wird die Wortfolge „und des Abfallwirtschaftsverbandes Landeshauptstadt Graz“ gestrichen.
9. Im Anhang Punkt 1 Abs 4 und Punkt 3 wird das Wort „AEVG“ jeweils durch die Wortfolge „Holding Graz“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

Anlage

Tarif A

Tarif A zur Grazer AbfO 2006 (Gebühr in Euro pro Jahr excl. gesetzlicher Umsatzsteuer)						
Behältergröße	Entleerungen	Grundgebühr	Leistungsgebühr	Gesamtgebühr mit Kompostbonus	Biozuschlag	Gesamtgebühr ohne Kompostbonus
120 Liter	1 x pro Woche	109,60	239,60	349,20	56,40	405,60
	2 x pro Woche	219,20	479,20	698,40	112,80	811,20
	14-tägig	54,80	119,20	174,00	28,80	202,80
	vierwöchig	27,40	59,00	86,40	15,60	102,00
240 Liter	1 x pro Woche	219,20	338,80	558,00	112,80	670,80
	2 x pro Woche	438,40	677,60	1.116,00	225,60	1.341,60
	14-tägig	109,60	168,80	278,40	56,40	334,80
	vierwöchig	54,80	84,40	139,20	28,80	168,00
1100 Liter	1 x pro Woche	1.010,40	1.323,60	2.334,00	516,00	2.850,00
	1 x pro Woche -1/12	84,00	110,40	194,40	43,20	237,60
	2 x pro Woche	2.020,80	2.647,20	4.668,00	1.032,00	5.700,00
	2 x pro Woche -1/12	168,00	220,80	388,80	86,40	475,20
	3 x pro Woche	3.031,20	3.970,80	7.002,00	1.548,00	8.550,00
	3 x pro Woche -1/12	252,00	331,20	583,20	129,60	712,80
	4 x pro Woche	4.041,60	5.294,40	9.336,00	2.064,00	11.400,00
	4 x pro Woche -1/12	336,00	441,60	777,60	172,80	950,40
	5 x pro Woche	5.052,00	6.618,00	11.670,00	2.580,00	14.250,00
	5 x pro Woche -1/12	420,00	552,00	972,00	216,00	1.188,00
	14-tägig	505,20	662,40	1.167,60	258,00	1.425,60
14 tägig - 1/12	42,00	55,20	97,20	21,60	118,80	
Müll-Sack (60 Liter)	6 Stück	37,20	22,80	60,00	4,80	64,80
	13 Stück	44,60	47,80	92,40	8,40	100,80
	26 Stück	58,60	95,00	153,60	15,60	169,20

A8/2-004519/2007-11

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2010 die **Entgelte für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen in der Abfallwirtschaft** gemäß § 45 Abs. 2 Z 14 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 42/2010, mit Wirkung vom 1. Jänner 2011 wie folgt festgelegt:

Tarif B
(Entgelte für die Inanspruchnahme von
besonderen Leistungen in der Abfallwirtschaft
in Euro pro Jahr excl. gesetzlicher Umsatzsteuer)

I.	Großcontainer - Restmüll*		
	Bereitstellung (pro angefangenem Monat):	5 bis 10 m ³	24,00
		12 bis 20 m ³	55,50
		24 bis 30 m ³	62,00
	Fahrtpauschale / Wechselverfahren (je Abholung):		40,30
	Fahrtpauschale (je Abholung):		53,30
	Gewichtstarif (je Tonne):		215,82

* Das Entgelt inkludiert die Beseitigung von biogenem Siedlungsabfall ("braune Tonne") im Umfang eines 1100 Liter-Jahres-Behälters

II.	Containerabholung		
	Containermiete (pro angefangenem Monat):	5 bis 10 m ³	21,80
		12 bis 20 m ³	53,30
		24 bis 30 m ³	59,80
		Presscontainer	201,00
	Fahrtpauschale (je Abholung):		53,30

Gewichtstarif (je Tonne und Abfallart)	Sperrmüll	215,82
	Grünschnitt	82,06
	Holz (beschichtet, organisch behandelt)	91,67
	Sonstige	Preis auf Anfrage

III.	Biobehälter	
Entgelt (je Entleerung):	120 Liter	5,40
	240 Liter	9,70

IV.	Restmüllsack	
Entgelt (pro Sack 60 Liter):		6,60

V.	Grünschnittsack	
Entgelt (pro Sack 80 Liter):		2,20

VI.	Sonderentleerung Restmüll (§ 6 Abs 10, § 8 Abs 6 Grazer AbfO 2006) in Tour	
Entgelt (je Behälter und Entleerung):	120 Liter	5,40
	240 Liter	9,70

VII.	Sonderentleerung Restmüll (§ 6 Abs 10, § 8 Abs 6 Grazer AbfO 2006) außer Tour	
Entgelt (je Behälter und Entleerung):	120 Liter	13,00
	240 Liter	17,40
	1100 Liter	28,20

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

A 8/2 – 004515/2007-10

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 13. Dezember 2010 mit der die Grazer Kanalabgabenordnung 2005 (KanAbgO 2005) geändert wird

Gemäß § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2010, § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des Kanalabgabengesetzes, LGBl. Nr. 71/1955 in der Fassung LGBl. Nr. 81/2005, sowie § 45 Abs. 2 Z 13 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

Artikel I

Die KanAbgO 2005, zuletzt kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 10 vom 2. Dezember 2009, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 lautet:

„Bis zu einem Wasserverbrauch von 120 Kubikmeter pro Klosett und Jahr beträgt die Gebühr pauschaliert 165,60 Euro. Allein der Bestand eines angeschlossenen Klosetts begründet die Abgabepflicht.“

2. § 3 Abs. 3 lautet:

„Bei an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaften, die über kein an diese Anlage angeschlossenes Klosett verfügen, bei denen aber ein Wasserverbrauch anfällt, beträgt die Gebühr bis zu einem jährlichen Verbrauch von 120 Kubikmetern pauschal 165,60 Euro. Ein Mehrverbrauch wird gemäß Abs. 4 bemessen.“

3. § 3 Abs. 4 lautet:

„Übersteigt der Wasserverbrauch den der Pauschalgebühr zu Grunde gelegten Verbrauch, so wird der Mehrverbrauch zusätzlich verrechnet. Die Gebühr beträgt dabei 0,92 Euro pro Kubikmeter jährlich verbrauchten Wassers.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

A 10/1-019098/2004-0008

Stadtgebiet

Entfernung von verkehrsbehindernd bzw. ohne Kennzeichentafeln abgestellten Fahrzeugen und deren Aufbewahrung;

Erlassung einer Verordnung gem. § 89a Abs 7a StVO 1960

VERORDNUNG

Aufgrund des § 89a Abs 7a und des § 94 d Z 15a StVO 1960, BGBl Nr. 159/1960 idF BGBl I Nr 93/2009 (StVO), wird verordnet:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf Gemeindestraßen im Gebiet der Stadtgemeinde Graz.

§ 2

1. Das Ausmaß der Kosten für die Entfernung von Fahrzeugen gemäß § 89a StVO ist im angeschlossenen Tarif I festgelegt, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet. Entscheidend für die Fahrzeugart ist die jeweilige Eintragung im Zulassungsschein.
2. Ist die Entfernung eines Fahrzeuges nur unter besonderem Aufwand zu bewerkstelligen oder handelt es sich um einen Gegenstand, der nicht unter eine Post des Tarifes I fällt, so sind die Kosten nach dem tatsächlichen und notwendigen Aufwand zu berechnen.

§ 3

1. Das Ausmaß der Kosten für die Aufbewahrung von Fahrzeugen in der Verwahrstelle in 8020 Graz, Triester Straße 25, ist im angeschlossenen Tarif II, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, ohne Rücksicht auf den Zustand des Fahrzeuges festgesetzt. Entscheidend für die Fahrzeugart ist die jeweilige Eintragung im Zulassungsschein.
2. Werden die entfernten Fahrzeuge nicht in der Verwahrstelle, sondern an einem anderen Ort aufbewahrt oder fällt der entfernte Gegenstand unter keine Post des Tarifes II, so sind die Kosten für die Aufbewahrung nach dem tatsächlichen Aufwand zu berechnen.

§ 4

Schlussbestimmungen

1. Diese Verordnung tritt mit 01.01.2011 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landeshauptstadt Graz, GZ: A 10/1-19098/2004-6, vom 12.12.2008, in Kraft getreten am 01.01.2009, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

TARIF I

Ausmaß der Kosten für die Entfernung von Fahrzeugen (exklusive 20 % MwSt):

1. Entfernungen von Fahrzeugen werktags in der Zeit von 08.01 – 20.00 Uhr im Stadtgebiet von Graz:
 - a) Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge € 114,15
 - b) Lastkraftwagen, Kleinbusse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 kg € 136,98
 - c) Lastkraftwagen, Kleinbusse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 bis 3500 kg € 205,47
 - d) Einspurige Kraftfahrzeuge € 114,15

2. Entfernungen von Fahrzeugen werktags in der Zeit von 20.01 – 08.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen im Stadtgebiet von Graz:
 - a) Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge € 136,98
 - b) Lastkraftwagen, Kleinbusse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 kg € 159,81
 - c) Lastkraftwagen, Kleinbusse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 bis 3500 kg € 205,47

3. Entfernungen von Fahrrädern werktags in der Zeit von 08.01 – 20.00 Uhr im Stadtgebiet von Graz:
 - a) Fahrräder € 22,83
 - b) Fahrräder, Sammelfahrt, mind. 15 Stück/Stunde je Stunde € 79,90

T A R I F I I

Ausmaß der Kosten der Aufbewahrung von entfernten Fahrzeugen pro Kalendertag (exklusive 20 % MwSt):

a) Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge	€ 8,57
b) Lastkraftwagen, Kleinbusse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 kg	€ 11,41
c) Lastkraftwagen, Kleinbusse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 bis 3500 kg	€ 13,70
d) Einspurige Kraftfahrzeuge	€ 2,86
e) Fahrräder	€ 1,14

**VERORDNUNG des Stadtsenates,
mit der die Nebengebührenordnung 1991 – NGO
abgeändert wird**

A 1 – 1705/2003 – 48

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Graz hat am 10.12.2010 gemäß § 31 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBL. Nr. 30/1957, zuletzt geändert mit LGBL. Nr. 81/2010, beschlossen:

Die Verordnung des Stadtsenates vom 7.2.1992 betreffend die Nebengebühren der Beamten der Landeshauptstadt Graz (Nebengebührenordnung 1991), zuletzt in der Fassung des Stadtsenatsbeschlusses vom 6.8.2010, wird wie folgt geändert:

Artikel I

Änderungen im „ALLGEMEINEN TEIL“

1) § 9 Abs 1 lautet:

„(1) Der Anspruch auf Nebengebühren entsteht ab dem Zeitpunkt des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen und fällt ab dem Zeitpunkt des Wegfalls dieser Anspruchsvoraussetzungen wieder weg. Fällt einer dieser Zeitpunkte nicht auf einen Monatsersten, so gebührt für diesen Kalendermonat hinsichtlich monatlich bemessener Nebengebühren (pauschalisierte Nebengebühren) die Nebengebühr für jeden anspruchsbegründenden Tag anteilmäßig, unter Berücksichtigung der Anzahl der Kalendertage im Monat des Entstehens oder Wegfalls des Nebengebührenanspruchs.“

Unberechtigt bezogene Nebengebühren sind, soweit sie nicht gutgläubig empfangen worden sind, der Stadt Graz zu refundieren. Die Bestimmungen des § 77 a DO sind anzuwenden.“

2) § 12 a entfällt.

Artikel II

Änderungen im „BESONDEREN TEIL“

- 1) Im Abschnitt „**§ 31 f DO – Mehrleistungszulage**“ wird im Unterabschnitt „**Mag. Abt. 6**“ folgende Wortfolge angefügt:

„Diplomsozialarbeiter/innen im psychologischen Dienst (Familienberatung)
.....€ 145,60 mtl.“

- 2) Im Abschnitt „**§ 31 f DO – Mehrleistungszulage**“ wird nach dem Unterabschnitt „**Mag. Abt. 8/5**“ folgender Unterabschnitt eingefügt:

„**Mag. Abt 10/1**

Bedienstete, die im Rahmen der Zuweisung zur Dienstleistung bei der Republik Österreich, Bundesministerium für Inneres, Stadtpolizeikommando Graz, bei der Verkehrsüberwachung eingesetzt sind (Radarmessungen durchführen).....€ 90,90 mtl.“

- 3) Im Abschnitt „**§ 31 h DO – Erschwerniszulage**“ wird im Unterabschnitt „**Mag. Abt. 6**“ folgende Wortfolge angefügt:

„Kinderbetreuer/innen in der kooperativen Stammgruppe des heilpädagogischen Kindergartens und des Sonderhortes Rosenhain€ 228,60 mtl.“

- 4) Im Abschnitt „**Geriatrische Gesundheitszentren der Landeshauptstadt Graz**“ wird im Unterabschnitt „**§ 31 f DO – Mehrleistungszulage**“ folgende Wortfolge angefügt:

„Anwendungsbetreuer/innen und dem/der Assistent/en/in der Geschäftsführung je
.....€ 145,60 mtl.“

Artikel III

Die Artikel I und II treten mit 1.1.2011 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 13. Dezember 2010, A8-K-439/1988-12, mit der die **Hundeabgabeordnung der Landeshauptstadt Graz** vom 22.12.1978, A8-1058/1-1978, in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 5.10.2001, A8/1-K-439/1988-10, **geändert** wird

Gemäß § 15 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2010, des Hundeabgabegesetzes, LGBl. Nr. 158/1963, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 56/2006, sowie des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

Artikel I

Die Hundeabgabeordnung der Landeshauptstadt Graz, zuletzt kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 17 vom 8. November 2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 wird der Betrag „€ 39,24“ durch den Betrag „€ 43,--“ ersetzt.
2. Im § 3 Abs. 2 wird der Betrag „€ 58,86“ durch den Betrag „€ 64,50“ und der Betrag „€ 78,49“ durch den Betrag „€ 86,--“ ersetzt.
3. Im § 5 Abs. 1 wird der Betrag „€ 39,24“ durch den Betrag „€ 43,--“ und der Betrag € 19,62“ durch den Betrag „€ 21,50“ ersetzt.
4. § 6 lit a und lit g lauten:

„a)Diensthunde der Bundespolizei, deren Unterhaltskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden.

g) Hunde, die einen Hundekurs im laufenden Kalenderjahr erfolgreich absolviert haben, im Ausmaß der Jahresabgabe des auf die Prüfung folgenden Kalenderjahres unter folgenden Voraussetzungen:

- Absolvierung des Kurses Begleithund I oder II oder eines anderen übergeordneten Kurses in einer vom Österreichischen Kynologenverband – ÖKV oder der Österreichischen Hunde-Sport-Union – ÖHU anerkannten Hundeschule;
- Nachweis über den Prüfungserfolg
- Hauptwohnsitz des/der Hundehalters/in in Graz;
- Meldung des Hundes in Graz beim Magistrat Graz/Abteilung für Gemeindeabgaben;
- vollständige Entrichtung der Hundeabgabe für das laufende Kalenderjahr.“

5. Im § 8 Abs. 1 wird folgender zweiter Satz angefügt:

„Weist der/die Hundehalter/in das Ableben oder die Weitergabe des Hundes bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres nach, ist für das laufende Jahr keine Hundeabgabe zu entrichten.“

6. Im § 8 Abs. 2 wird folgender zweiter Satz angefügt:

„Weist der/die Hundehalter/in anlässlich der Anmeldung nach, dass der Hund erst nach dem 30. September eines Kalenderjahres erworben wurde, so ist für dieses Jahr keine Hundeabgabe zu entrichten.“

Artikel II

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

Voranschlag 2011

A 8-41296/2009-8

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2010 unter GZ.: A 8-41296/2009-7, den **Voranschlag der Landeshauptstadt Graz für das Jahr 2011** beschlossen.

Der Voranschlag tritt mit

1. Jänner 2011

in Kraft.

A) Insbesondere werden ab 1.1.2011

nachstehend aufgezählte Steuern im folgenden Ausmaß erhoben:

1. **G r u n d s t e u e r :** Mit einem Hebesatz von 500 v.H. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und von 500 v.H. für Grundstücke.
2. **G e w e r b e s t e u e r :** Mit einem Hebesatz von 172 v.H. des einheitlichen Steuermessbetrages (für Resteingänge; Abschaffung des Gewerbesteuergesetzes 1953 mit 31.12.1994).

B) Alle übrigen Steuern, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Bereich des Magistrates und der Gemeindeunternehmungen werden in der vom Gemeinderat jeweils festgesetzten Höhe unter Anwendung allfälliger Indexklauseln erhoben.

C) Die zuständigen Dienststellen werden beauftragt, für die fristgerechte und restlose Einhebung der Steuern, Gebühren, Beiträge und Entgelte sowie zu leistender Rückersätze peinlichste Genauigkeit und Sorgfalt anzuwenden.

Der Voranschlag der Landeshauptstadt Graz 2011 liegt während der Amtsstunden in der Mag.-Abt. 8 – Finanz- und Vermögensdirektion, Rathaus, III. Stock, Tür 338, zur öffentlichen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

BEZIRKSSCHULRAT GRAZ

EINSCHREIBUNG in die städtischen Pflichtschulen

Die Einschreibung für das Schuljahr 2011/2012 findet am

MONTAG, 24. Jänner und **DIENSTAG, 25. Jänner 2010,**

von **8.00 - 13.00 Uhr**

in den einzelnen städtischen Grazer Volksschulen statt.

Anzumelden sind sämtliche Kinder, die vor dem 1. September 2011 das 6. Lebensjahr vollenden.

Bei der SchülerInneneinschreibung sind folgende Personaldokumente vorzulegen:

- a) Geburtsurkunde des Kindes;
- b) Meldenachweis;
- c) eine die Staatsbürgerschaft des Kindes nachweisende Urkunde (Staatsbürgerschaftsnachweis des Kindes oder der Eltern, Reisepass des Kindes);
- d) Nachweis des religiösen Bekenntnisses (Taufschein);
- e) e-card des Kindes.

Die Kinder sind möglichst persönlich vorzustellen; auf etwaige geistige und körperliche Behinderungen ist aufmerksam zu machen.

SchülerInnen, die bereits eine Grazer Pflichtschule besuchen, werden nicht neu eingeschrieben.

Näheres ist aus der Kundmachung ersichtlich, die in den Schulgebäuden sowie an den Amtstafeln des Rat- und Amtshauses und der Bezirksdienststellen angeschlagen ist.

Für den Bezirksschulrat:
Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

Jag d - F i s c h e r e i

A 4 - 5/2011/1

KUNDMACHUNG

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 23.11.1964, LGBl. 1964/356 idF der Verordnung LGBl 2001/47 wird kundgemacht, dass die **Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte Ende April 2011** für Personen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Graz haben, abgehalten wird.

Ansuchen um Zulassung zu dieser Prüfung müssen spätestens am 1.4.2011 beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, Z. Nr. 315, wo auch die Antragsformulare mit einer genauen Information aufliegen, einlangen.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

039453/2010/0002

VIII, Petersgasse 46, Mag. pharm. Gabriele Polster, Ansuchen für die Konzessionserteilung zur Neuerrichtung und den Betrieb einer öffentlichen Apotheke, KG St Peter

Verlautbarung

Frau Mag. pharm. Gabriele Polster, hat um die Bewilligung der Konzessionserteilung zur Neuerrichtung und zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke im Bereich VIII, Petersgasse 46, KG St Peter, angesucht. Der Standort lautet wie folgt:

Der Ausgangspunkt der Standortbeschreibung ist die vorgesehene Betriebsstätte Petersgasse Nr 46. Von diesem Ausgangspunkt erstreckt sich der beantragte Standort entlang der Petersgasse stadteinwärts bis zum Eckhaus Petersgasse/Steyrergasse Nr 1. Von diesem Haus erstreckt sich der beantragte Standort in einer gedachten Linie in einer gedachten Linie bis zur Koßgasse Nr 15 und von dort in einer gedachten Linie zur Petersgasse 74 und von dort zurück zur vorgesehenen Betriebsstätte.

Gemäß § 48 des Apothekengesetzes wird dieses mit der Bestimmung verlautbart, dass Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs 4 und 5 Apothekengesetz betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung binnen sechs Wochen, vom Tag der Verlautbarung im Amtsblatt an gerechnet, bei der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrates Graz, 8011 Graz, Europaplatz 20/IV, schriftlich einbringen können.

Später einlangende Einsprüche werden nicht berücksichtigt.

Für den Bürgermeister:

Dr. Kränzlein

Impressum

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidialamt
DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Dr. Ursula Hammerl, Rathaus 2. Stock, Tür 216.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 310,

Telefon 0316/872-2316, Telefax 0316/872-12316; E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz erhältlich in der Präsidialkanzlei, Rathaus,
2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.
